

Bundesnetzwerk **Ombudschaft** Kinder- und Jugendhilfe

Selbstverständnis

aktualisierte Fassung vom 23.09.2021

Vorbemerkung

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2008 durch die ersten unabhängigen Ombudsstellen in diesem Arbeitsfeld als Ort des Erfahrungsaustauschs ins Leben gerufen. Nach und nach kamen weitere Initiativen und Vereine hinzu.

Mit Stand September 2021 haben sich 14 externe unabhängige Ombudsstellen aus 14 Bundesländern im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zusammengeschlossen.

Auf der Grundlage der teils langjährigen ombudschaftlichen Beratungserfahrungen im Bereich der erzieherischen Hilfen haben die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen und -initiativen in einem gemeinsamen Prozess die nachfolgenden inhaltlichen Positionen erarbeitet. Diese sollen nach innen und außen Orientierung bieten und die zentralen inhaltlichen Qualitätskriterien unabhängiger Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen.

Selbstverständnis

1. Definition Ombudschaft in der Jugendhilfe

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe (vgl. 3. Tätigkeitsfelder). Die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Familien¹ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist Grundlage des ombuderschaftlichen Handelns. Ombuderschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder

freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung.

Neben der individuellen Beratung umfasst ombuderschaftliche Beratung auch die (fach-) politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat_innenorientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.

¹Unter jungen Menschen und ihren Familien verstehen wir minderjährige und volljährige junge Menschen sowie deren Pflegeeltern, sorgeberechtigte und nicht sorgeberechtigte Elternteile und weitere Familienangehörige

2. Legitimationen ombudtschaftlichen Handelns

Ombudtschaftliches Handeln im Feld der Kinder- und Jugendhilfe legitimiert sich auf der Grundlage

- der Menschenrechte
- der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
- des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – insb. des Rechtsstaatsprinzips
- des SGB VIII sowie
- entsprechender landesgesetzlicher Regelungen².

Die dort formulierten rechtlichen Normen und Prinzipien bilden die Basis für die Notwendigkeit und den Anspruch auf ombudtschaftliche Unterstützung. Eine der wesentlichen Funktionen von Ombudschaft im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es, für die bedarfsgerechte, rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe Sorge zu tragen.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit (vgl. Abschlussberichte der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmiss-

brauch in öffentlichen und privaten Einrichtungen“) und die Debatten um Elemente von Geschlossenheit in Jugendhilfeeinrichtungen belegen den Bedarf an einer unabhängigen Beratung, Begleitung und Unterstützung im Sinne einer fachlichen Parteilichkeit.

Im Konfliktfall zwischen professionellen Mitarbeitenden und anspruchsberechtigten bzw. betroffenen Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist aufgrund der gegebenen Machtasymmetrie eine weitere, unabhängige Instanz notwendig, um hier bei Bedarf für einen Ausgleich zu sorgen und die individuellen Rechte von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext von Leistungen des SGB VIII zu sichern. Das bedeutet, dass bei der ombudtschaftlichen Arbeit die Einhaltung der Gesetznormen und die Frage des Kindeswohls zentral sind sowie entsprechend dem Wortlaut der UN KRK nach „the best interest of the child“ gehandelt werden soll.

²Zum Beispiel Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe bei Bürgerbeauftragten

3. Tätigkeitsfelder

Das derzeitige zentrale Tätigkeitsfeld aller unabhängigen Ombudsstellen, die dem Bundesnetzwerk angehören, ist die ombudschaftliche Information, Beratung und Begleitung insbesondere im Bereich der erzieherischen Hilfen des 4. Abschnitts des SGB VIII und angrenzenden Bereichen. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet gemäß § 9a SGB VIII die Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

Die Mitglieder des Bundesnetzwerkes beraten und unterstützen in den Bereichen der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung. Schwerpunktsetzungen in der ombudschaftlichen Tätigkeit einzelner Ombudsstellen sind konzeptionell möglich.

Fester Bestandteil der Tätigkeiten aller Ombudsstellen sind darüber hinaus jugendhilfepolitische Aktivitäten, z.B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und/oder Fachtagungen.

4. Unabhängigkeit

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen bieten unabhängige ombudschäftliche Beratung an. Das bedeutet, die Beratung erfolgt weisungsfrei sowohl von den Trägern der öffentlichen als auch von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies muss garantiert sein, auch wenn die Ombudsstelle bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe strukturell angebunden oder mit öffentlichen Mitteln finanziert ist.

Die Unabhängigkeit bezüglich der Beratung ist konzeptionell dokumentiert und in Arbeitsprozesse übersetzt. Jede Ombudsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Konzeption, in der die Gewährleistung der Unabhängigkeit beschrieben ist.

Die Träger der Ombudsstellen garantieren durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Qualitätsstandards. Besonderer Schwerpunkt ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit im Kontext der Beratungen.

Je nach Rechts- und Organisationsform können die unabhängigen Ombudsstellen die zusätzliche Einrichtung von Beiräten bzw. vergleichbarer Organe vornehmen, die zum Beispiel über die Sicherung der Unabhängigkeit wachen.

5. Arbeitsweise

Die Ombudsstellen bieten allen ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien Information, Beratung und Begleitung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der erzieherischen Hilfen an. Es gibt keine Zugangsbeschränkungen und die ombudschaftliche Unterstützung erfolgt kostenfrei und vertraulich.

Ombudschaftliche Beratung verstehen die Mitglieder des Bundesnetzwerkes als einen gemeinsamen dialogischen Prozess mit den Ratsuchenden, bei dem die individuelle Selbstbestimmung besondere Beachtung findet. Ziel ist es, Verständigung über die Problemlage zu erreichen und die Ratsuchenden dabei zu ermächtigen, in Kenntnis ihrer Rechte eigenständig zu handeln.

Ombudsstellen unterstützen im Bedarfsfall die Ratsuchenden aktiv bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Rechtsansprüche.

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen handeln im Beratungsprozess stets in Absprache mit den Ratsuchenden. Für die Beratung und Vermittlung notwendige Kontakte zu Dritten werden ausschließlich auf Wunsch und mit Bevollmächtigung der Ratsuchenden vorgenommen.

6. Einbindung ehrenamtlich Mitarbeitende

Als Voraussetzung für ehrenamtlich Mitarbeitende in unabhängigen Ombudsstellen gilt: Für die ehrenamtliche Mitarbeit müssen einschlägige fachliche Erfahrungen vorhanden sein. Das kann z.B. eine Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Rechtswissenschaft sein. Auch Ausbildungen in verwandten Bereichen und/oder praktische Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind möglich. Wichtig sind darüber hinaus Kenntnisse von Kommunikations- und Gesprächstechniken und soziale Kompetenzen.

Folgende Standards gelten für den Einsatz von ehrenamtlichen Berater*innen:

- Vor Beginn einer ehrenamtlichen Mitarbeit finden Gespräche über das Aufgabenspektrum sowie die Schwerpunkte der ehrenamtlichen Mitarbeitende statt. Dabei gilt der Grundsatz: Ehrenamt und Hauptamt ergänzen sich gegenseitig. Hierüber ist eine Verständigung zu erzielen.
- Für neu beginnende ehrenamtliche Mitarbeitende liegen Standards zur Einarbeitung vor: z.B. Teilnahme an verbindlichen Schulungsangeboten, Fallhospitationen und Mentoring.
- Die Anbindung an erfahrene Mitarbeitende während der Beratung wird gewährleistet. In der Regel übernehmen diese die hauptamtlichen Mitarbeitenden. In Ombudsstellen ohne hauptamtliche Mitarbeitende übernehmen diese Rolle langjährig tätige Ehrenamtliche, die zudem eine fachlich einschlägige Ausbildung vorweisen können.
- Vor Ort finden für die Ehrenamtlichen regelmäßige Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote statt.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeitende haben in der Regel die Möglichkeit einer Supervision oder einer (kollegialen) Fallberatung.

7. Evaluation

Die im Bundesnetzwerk organisierten Ombudsstellen werten regelmäßig die bearbeiteten Anfragen aus. Sie informieren die Fachöffentlichkeit über die Ergebnisse und Entwicklungen der ombudschaftlichen Beratungstätigkeit. Damit soll die strukturelle Weiterentwicklung in der Jugendhilfe auf der Grundlage von Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Arbeit forciert werden.

Die Mitglieder des Bundesnetzwerkes stellen die Einzelauswertungen ihrer Initiativen für die bundesweite Zusammenschau zur Verfügung, um die Erfahrungen und Ergebnisse der unterschiedlichen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf Bundesebene systematisch zu evaluieren.

8. Fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit

Ein zentrales Anliegen des Bundesnetzwerkes ist, darauf hinzuwirken, dass die verpflichtende Gewährleistung des Zugangs zu externen unabhängigen Ombudsstellen für ratsuchende junge Menschen und ihre Familien seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe sichergestellt wird. Das Bundesnetzwerk engagiert sich daher für die Stärkung der Betroffenenrechte von jungen Menschen und ihren Familien auf

der Länder- und Bundesebene und agiert hierbei als gemeinsame fachpolitische Vertretung aller Mitglieder des Bundesnetzwerkes. Ein weiteres Ziel des Bundesnetzwerkes ist die Förderung und Entwicklung weiterer unabhängiger Ombudsstellen in den Bundesländern sowie die Institutionalisierung der bundesweiten Vernetzung.

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen³ beschließen auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses tätig zu sein.

Frankfurt am Main, 07.10.2016 und Fulda, 23.09.2021 (aktualisierte Fassung)

³Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen sind aufgelistet unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen.

Kontakt

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Emser Str. 126
12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen sind aufgelistet unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen